

# Rödl & Partner

NEWSLETTER KASACHSTAN

ÜBERBLICK BEHALTEN

Ausgabe:  
1/2019

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern  
und Wirtschaft

[www.roedl.de/kasachstan](http://www.roedl.de/kasachstan)



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

→ Recht aktuell

– Erhöhung des Stammkapitals einer TOO

---

→ Buchhaltung aktuell

– Wichtige Änderungen in den Devisenregulierungen für Nichtansässige in der Republik Kasachstan

---

→ Wirtschaftsprüfung aktuell

– IFRS 15 „Erlös aus Verträgen mit Käufern“

---

→ Unternehmensnachricht

– Eröffnung unserer neuen Niederlassung in Usbekistan

## → Recht aktuell

### Erhöhung des Stammkapitals einer TOO

Korlan Alikhanova  
Rödl & Partner Kasachstan

Die bevorzugte Rechtsform für die Gründung von Unternehmen in Kasachstan ist die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, also einer Limited Liability Partnership oder TOO (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt).

Gesellschafter einer aktiven Gesellschaft können, falls erforderlich, das Stammkapital durch die Fassung eines entsprechenden Beschlusses über die Stammkapitalerhöhung erhöhen. Grundsätzlich wird der Beschluss bzgl. der Änderung der Stammkapitalhöhe mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen bzw. der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Gesellschafter gefasst<sup>1</sup>. Mit anderen Worten bedarf die Stammkapitalerhöhung eines Beschlusses, der von mindestens 75 Prozent der Stimmen der Gesellschafter gefasst wird.

Die Gesetzgebung der Republik Kasachstan sieht eine Reihe von Optionen für die Stammkapitalerhöhung vor. Dabei ist anzumerken, dass jegliche Stammkapitalerhöhung erst nach der vollständigen Bezahlung des Stammkapitals möglich ist.

So kann z.B. das Stammkapital auf folgende Weisen erhöht werden:

- durch zusätzliche proportionale Einlagen aller Gesellschafter der Gesellschaft;
- durch Erhöhung des Stammkapitals zulasten des Eigenkapitals der Gesellschaft, unter anderem zulasten der Rücklagen.

In den Fällen ändert sich die Höhe der Anteile der Gesellschafter nicht.

Außerdem sieht die Gesetzgebung Optionen für die Stammkapitalerhöhung vor, die eine Neuberechnung der Gesellschafteranteile zur Folge haben:

- Leistung zusätzlicher Einlagen durch einen oder mehrere Gesellschafter, bei Zustimmung aller übrigen Gesellschafter;

- Aufnahme neuer Gesellschafter in die Gesellschaft.

Ein Beschluss über die Stammkapitalerhöhung gemäß den zwei oben aufgeführten Optionen wird ausschließlich im Einvernehmen aller Gesellschafter gefasst.

Außerdem ist anzumerken, dass die kasachische Gesetzgebung eine Stammkapitalerhöhung durch Verrechnung von Forderungen der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft nicht zulässt. Als Beispiel kann die Gewährung eines Darlehens an die Gesellschaft durch den Gesellschafter angeführt werden, wobei für den Gesellschafter eine Forderung gegenüber der Gesellschaft zur Rückzahlung der gewährten Darlehenssumme entsteht. Die zurückzuzahlende Darlehenssumme kann nicht als Bezahlung des Stammkapitals verrechnet werden.

Als Einlage ins Stammkapital können Geld, Wertpapiere, Sachen, Vermögenswerte, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum sowie anderes Vermögen geleistet werden.



Sacheinlagen der Gesellschafter ins Stammkapital oder Einlagen in Form von Vermögensrechten werden nach Beschluss der Gesellschafter in Geldform bewertet. Als Ausnahme gelten Fälle, in denen der Wert des bereitgestellten Vermögens die Summe übersteigt, die dem zwanzigtausendfachen monatlichen Abrechnungswert entspricht (ca. 118.000 Euro). In solchen Fällen muss die

<sup>1</sup> Gesetz Nr. 220-I der Republik Kasachstan „Über Gesellschaften mit beschränkter und zusätzlicher Haftung“ vom 22. April 1998, Punkt 2, Artikel 48

Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter bestätigt werden.

Falls das Stammkapital in Geldform gebildet wird, können Einlagen in beliebiger Währung geleistet werden: in kasachischen Tenge oder einer Fremdwährung. Die Bezahlung des Stammkapitals durch einen nicht steueransässigen Gesellschafter in einer Fremdwährung erfolgt ausschließlich in bargeldloser Form durch Überweisung auf das Bankkonto der Gesellschaft selbst. Steueransässige sind verpflichtet, die Nationalbank der Republik Kasachstan über Devisentransaktionen im Zusammenhang mit der Einbringung von Geldmitteln oder eines anderen Vermögens zur Sicherung der Beteiligung am Stammkapital bzw. als Einlage in das Vermögen der Gesellschaft zu benachrichtigen.

Das Benachrichtigungsverfahren schließt die Bereitstellung von Informationen zum Devisenvertrag in vorgeschriebener Form an die Nationalbank der Republik Kasachstan ein, das bedeutet den Beschluss über die Stammkapitalerhöhung. Die Bestätigung der Benachrichtigung erfolgt nach Ablauf von sieben Arbeitstagen nach der Bereitstellung der jeweiligen Informationen. Dabei erhält der ansässige Teilnehmer der Devisentransaktion eine Urkunde in vorgeschriebener Form (Bescheinigung über die Benachrichtigung). Die eingegangene Summe der Einlage kann erst nach der Vorlage der Registrierungsbescheinigung der Nationalbank der Republik Kasachstan durch die kasachische Bank gutgeschrieben werden, die die Bankkonten der Gesellschaft führt.

Die Stammkapitalerhöhung bedarf ebenso der Benachrichtigung der Registrierungsbehörde. Die Frist für die Benachrichtigung der Justizbehörde beträgt drei Monate nach der Beschlussfassung des Gesellschafters über die Stammkapitalerhöhung. Dabei muss zum Zeitpunkt der Benachrichtigung mindestens die Hälfte der Summe bezahlt werden, um die das Stammkapital erhöht wird.

Die Einhaltung der Anforderung an die Benachrichtigung der zuständigen Behörde ist wichtig, denn im Fall der Nichteinhaltung wird die Stammkapitalerhöhung als nicht erfolgt anerkannt.

## KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN

---



Korlan Alikhanova  
Juristin  
Leiterin der juristischen Abteilung  
T +7 727 3560 655  
[korlan.alikhanova@roedl.com](mailto:korlan.alikhanova@roedl.com)

## → Buchhaltung aktuell

### Wichtige Änderungen in den Devisenregulierungen für Nichtansässige in der Republik Kasachstan

Kurban Aldeshev  
Rödl & Partner Kasachstan

Am 1. Juli 2019 tritt das Gesetz der Republik Kasachstan „Über die Devisenregulierung und die Devisenkontrolle“ (im Folgenden „Gesetz der Republik Kasachstan“) in Kraft.

Der Hauptzweck des Gesetzes besteht in der schrittweisen Änderung der Devisenregelungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Republik Kasachstan zur Welthandelsorganisation.

Die wichtigsten Änderungen, die durch das Gesetz der Republik Kasachstan eingebracht werden, sind:

1. Status der nichtansässigen Organisationen im Rahmen von Devisenoperationen;
2. Verringerung des Volumens der im Umlauf befindlichen Fremdwährungen;
3. Verschärfung der Kontrolle über die Kapitalausfuhr von Unternehmen;
4. Festlegung des Verfahrens für den Austausch von Devisenwerten;
5. Präzisierung der Liste der zwischen den Ansässigen erlaubten Devisenoperationen.

Gemäß den neuen Devisenregelungen sind in der Republik Kasachstan jene Unternehmen ansässig, deren Tätigkeit in Kasachstan stattfindet. Dazu gehören juristische Personen der Republik Kasachstan, deren Filialen und Repräsentanzen und die Filialen und Repräsentanzen der ausländischen Unternehmen in der Republik Kasachstan. Nichtansässig sind alle ausländischen Unternehmen, deren Sitz außerhalb von Kasachstan liegt.

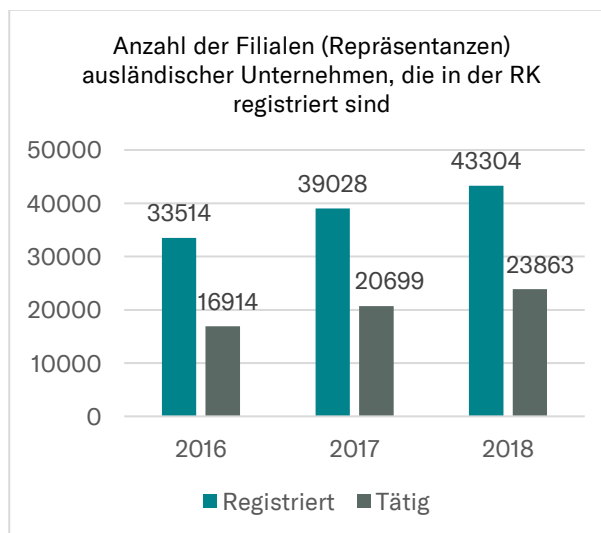
Bis zum Inkrafttreten der neuen Änderungen dürfen die Filialen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen in Kasachstan Devisenoperationen mit Ansässigen durchführen. Ab dem 1. Juli 2019 dürfen die in der Republik Kasachstan ansässigen Personen miteinander nur Operationen in der Nationalwährung der Republik Kasachstan durchführen. Die Einschränkung bezüglich der Durchführung der Operationen

ausschließlich in der Nationalwährung wird keine Filialen und Repräsentanzen der Unternehmen betreffen, die im Namen des Staates einen internationalen Vertrag mit einem ausländischen Unternehmen abgeschlossen haben.

Devisenoperationen zwischen Ansässigen und Nichtansässigen verbietet das Gesetz der Republik Kasachstan dabei nicht.

Es muss betont werden, dass die devisenrechtlichen Einschränkungen keine Operationen betreffen, die im Rahmen von Verträgen durchgeführt werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden.

Die kasachische Regierung hat die Maßnahmen aus dem Grund getroffen, dass sich die Anzahl der Filialen und Repräsentanzen in Kasachstan erhöht hat. Laut der Statistikagentur hat sich allein im Jahr 2017 die Anzahl der Filialen und Repräsentanzen mit ausländischer Beteiligung um 4.000 erhöht. Das führt unvermeidlich zu einer größeren Anzahl Devisenoperationen.



Laut der Nationalbank der Republik Kasachstan führten die Niederlassungen ausländischer Unternehmen mit den in Kasachstan ansässigen Unternehmen in einem Jahr Devisenoperationen für ca. 2,5 Milliarden US-Dollar durch. Die Situation auf dem Devisenmarkt entspricht nicht den Interessen der Regierung. Deshalb sollen alle Abrechnungen in der Nationalwährung stattfinden.

Es ist anzumerken, dass das neue Gesetz keine Einschränkungen für bargeldlosen Erwerb und Verkauf von Devisen zur Führung der Aktivitäten aus den abgeschlossenen Verträgen und für Überweisungen der Nationalwährung und der Devisen von kasachischen Bankkonten auf die derselben Person angehörenden ausländischen Konten einführt.

Die zweitwichtigste Änderung, die ab dem 1. Juli 2019 in Kraft treten wird, ist die Verschärfung der Kontrolle über die Ausfuhr der Geldmittel. Dafür wurde eine Liste der Devisenoperationen erstellt, die gemäß Artikel 21., Punkt 2 des Gesetzes der Republik Kasachstan Anzeichen der Geldmittelausfuhr aufweisen:

- a. Finanzdarlehen, nach dem ein Nichtansässiger dem Ansässigen (mit Ausnahme der bevollmächtigten Banken) Geldmittel zur Verfügung stellt, wenn der entsprechende Devisenvertrag nicht vorsieht, dass die Geldmittel des Nichtansässigen an ein Bankkonto des Ansässigen bei der bevollmächtigten Bank zu überweisen sind;
- b. Finanzdarlehen, aus dem bei einem Ansässigen (mit Ausnahme der bevollmächtigten Banken) gegenüber dem Nichtansässigen Forderungen bezüglich der Rückzahlung der Geldmittel entstehen, wenn der entsprechende Devisenvertrag nicht vorsieht, dass die Geldmittel des Nichtansässigen an ein Bankkonto des Ansässigen bei der bevollmächtigten Bank zu überweisen sind;
- c. Finanzdarlehen, nach dem der Ansässige einem nicht verbundenen Nichtansässigen Geldmittel für mehr als 720 Tage zur Verfügung stellt, ohne eine Vergütung für die Nutzung des Darlehensgegenstands zu erhalten;
- d. Exportoperationen, wenn der entsprechende Devisenvertrag vorsieht, dass die Frist für die Bezahlung der Exportgüter durch den Nichtansässigen mehr als 720 Tage ab der Erfüllung der Verpflichtungen des Ansässigen beträgt;
- e. Operationen aus der Bezahlung der Importe, wenn der entsprechende Devisenvertrag vorsieht, dass die Frist für die Rückzahlung der Geldmittel (der Anzahlung oder des ganzen Vorschusses) durch den Nichtansässigen im Fall der Nichterfüllung der Importverpflichtungen des Nichtansässigen mehr als 720 Tage ab der Erfüllung der Verpflichtungen des Ansässigen beträgt.

Die Banken werden die Operationen dann durchführen, wenn der Absender bzw. der Empfänger der Geldmittel der zuständigen Bank die Genehmigung für die Weiterleitung der Angaben über die Zahlung bzw. die Überweisung der Geldmittel an die Behörden für die Devisenkontrolle zur Verfügung stellt. Die Angaben über die Operationen, die gemäß dem neuen Gesetz dem Bankgeheimnis unterliegen, können auch an Steuerbehörden weitergegeben werden.

Es ist anzumerken, dass für die Raten- und islamkonforme Geschäfte und Geschäfte zwischen Nichtansässigen und deren Filialen (Repräsentanzen) in der Republik Kasachstan und zwischen Filialen (Repräsentanzen) ausländischer Unternehmen in der Republik Kasachstan keine Genehmigung erforderlich ist.

Die Registrierung der Devisenverträge wird vereinfacht. Heutzutage gelten für die Registrierung bzw. für die Benachrichtigung über die Devisenoperation folgende Kriterien: Art der Operation, Tätigkeitsart des Unternehmens, der Vertragspreis und sonstige Angaben. Das neue Gesetz sieht die Einführung eines einheitlichen Registrierungssystems auf Grundlage der Angaben zum Vertragspreis und Vertragsgegenstand vor.



Die Vertragspreiskriterien bleiben unverändert, wie im Folgenden in Auszügen aufgeführt:

- Platzierung der Wertpapiere der Nichtansässigen auf dem kasachischen Markt - über 100.000 USD;
- Erwerb der Wertpapiere der Ansässigen, der Anteile an den Investitionsfonds der Ansässigen durch Nichtansässige (mit Ausnahme von Direktinvestitionen) - über 500.000 USD;
- Operationen mit Derivaten zwischen Ansässigen und Nichtansässigen - über 100.000 USD;

- Handelskredite im Zusammenhang mit dem Export bzw. Import von Waren und Finanzdarlehen von Nichtansässigen an Ansässige für mehr als 180 Tage – über 500.000 USD;
- Überweisungen von Nichtansässigen an Ansässige beim Erwerb der Eigentumsrechte an Immobilien – über 500.000 USD;
- Überweisungen von Nichtansässigen an Ansässige im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung – 500.000 USD.

Die vollständige Liste kann auf der Webseite der Nationalbank der Republik Kasachstan eingesehen werden ([www.nationalbank.kz](http://www.nationalbank.kz)).

Im Großen und Ganzen können die Änderungen in den Devisenregelungen nicht als besonders negativ oder als schädlich für die in der Republik Kasachstan ansässigen Personen bezeichnet werden. Sie werden jedoch gewiss bestimmten Einfluss auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Ansässigen und Nichtansässigen haben.

Abschließend lässt sich anmerken, dass eine schnellere Unterzeichnung der Devisenverträge mit den ansässigen Partnern es den auf dem kasachischen Markt agierenden oder einen Markteinstieg bis zum nächsten Jahr planenden nichtansässigen Filialen und Repräsentanzen erlauben wird, die Vertragsbedingungen auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Republik Kasachstan zu verwenden.

## KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN

---



Kurban Aldeshev  
Buchhalter  
T +7 727 3560 655  
[kurban.aldeshev@roedl.com](mailto:kurban.aldeshev@roedl.com)

## → Wirtschaftsprüfung aktuell

### IFRS 15 „Erlös aus Verträgen mit Käufern“

Amir Nurkassymov,  
Rödl & Partner Kasachstan

Mit der Einführung eines neuen IFRS 15-Standards sollen die Grundsätze festgelegt werden, nach denen Art, Größe, Dauer und Unsicherheit von Erträgen aus einem Vertrag mit einem Käufer bestimmt werden. In diesem Artikel wird die Anwendung des Standards anhand eines fünf-stufigen Modells sowie die Auswirkung des Standards auf die Buchhaltung der Organisation untersucht.

#### GRÜNDE FÜR DIE EINFÜHRUNG DES NEUEN STANDARDS

Abhängig von den verschiedenen Geschäftsbedingungen besteht die Gefahr, dass die verlässliche Erkennung des Erlöses verzerrt wird und ein nicht ganz objektives Bild des Cashflows des Unternehmens vermittelt wird. Also sollte IFRS 15 sicherstellen, dass ein Unternehmen seine Erlöse dadurch fixiert hat, dass Waren oder Dienstleistungen gegen eine Vergütung in Höhe des Betrags übertragen wurden, den die Parteien während der Verhandlungen erreicht hatten. Es ist unzulässig, die geplanten Daten als Erlös zu erfassen, da das als vertraglicher Aktivbestand gilt, aber Forderungen oder tatsächliche Einzahlungen auf den Verrechnungskonten der Gesellschaft müssen als Erlös verbucht werden, wenn die Waren tatsächlich in das Eigentum des Käufers übergegangen sind.

Gemäß dem Verfahren des Standards IFRS 15 bezieht sich der Erlös auf eingehende Gelderträge, die aus wirtschaftlichen Gründen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Organisation entstanden sind. Im Rahmen des Standards IFRS 15 „Erlös aus Verträgen mit Käufern“ ist die Frage der vertraglichen Beziehungen von vorrangiger Bedeutung. Die Notwendigkeit eines Vertrags zwischen den Parteien in irgendeiner Form ergibt sich praktisch aus der späteren Verpflichtung, Vermögenswerte/Dienstleistungen zu übertragen und dafür zu bezahlen. In dieser Form ist das Vorhandensein eines Vertrages mit vereinbarten Bedingungen daher grundlegend für den weiteren Erlös.

#### ANWENDUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Standards umfasst alle Verträge über die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen an den Käufer im Rahmen der üblichen Tätigkeit mit Ausnahme der folgenden Verträge:

- Mietvertrag, der zum Anwendungsbereich von IAS 17 gehört;
- Versicherungsverträge, die zum Anwendungsbereich von IFRS 4 gehören;
- Finanzinstrumente und andere vertragliche Rechte und Verpflichtungen, die zum Anwendungsbereich von IFRS 9, IFRS 10, IFRS 11, IAS 27, IAS 28 gehören.
- Nicht monetärer Austausch zwischen Organisationen derselben Branche, um den Verkauf an den Käufer oder potenziellen Käufer zu erleichtern.

#### ERKENNUNG DES ERLÖSES NACH IFRS 15 NACH EINEM FÜNFSTUFIGEN MODELL

Die Grundsätze von IFRS 15 werden in folgenden fünf Schritten angewandt:

1. Identifizierung des Vertrags (der Verträge) mit dem Käufer;
2. Feststellung der Verpflichtungen zur Ausführung des Vertrags;
3. Ermittlung des Transaktionspreises;
4. Aufteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen im Vertrag;
5. Erkennung des Erlöses, wenn (oder soweit) eine Organisation eine Leistungsverpflichtung erfüllt.

#### 1. Identifizierung des Vertrags (der Verträge) mit dem Käufer

Bei der Durchführung der geschäftsspezifischen Transaktionen besteht das Risiko der Nichtzahlung durch den Verantwortlichen. Der Standard hält es für notwendig, den Erlös bei Abschluss



eines Vertrages nur dann zu erkennen, wenn die erfüllten Verpflichtungen wahrscheinlich erstattet werden. Im Rahmen des neuen Standards der Organisation ist es besonders von Bedeutung, den Vertrag auf seine Einhaltung hin zu analysieren und Risiken zu ermitteln, die während seiner Ausführung auftreten können.

#### Beispiel 1:

Gemäß den Vertragsbedingungen verpflichtete sich der Lieferant, 200 Einheiten einer Waren zu liefern (zu einem Preis von 1000 Tenge pro Einheit). Die Warenübergabe erfolgt zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb von zwei Monaten. Nach dem Erhalt der vereinbarten Charge von 100 Einheiten wurde der Vertrag nach der Vereinbarung der Parteien aktualisiert (geändert), die Warenmenge stieg um 100 Einheiten.

Wenn das zusätzliche Liefervolumen zu einem anderen Preis verkauft wird, z.B. 900 Tenge pro Einheit, und dies während des Hauptvertrags erfolgt, wird das zusätzliche Produkt vom ursprünglichen Produkt getrennt, der Erlös aus der Vertragsänderung wird als separater Vertrag berücksichtigt und hat keine Auswirkungen auf die Bilanzierung des Erlöses gemäß dem ursprünglichen Vertrag. Also nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erfasst die Organisation aus dem ursprünglichen Vertrag den Erlös in Höhe von  $200 \times 1000 = 200\,000$  und aus der Änderung  $100 \times 900 = 90\,000$ .

## 2. Feststellung der Verpflichtungen zur Ausführung des Vertrags

Um den Standard anzuwenden, soll eine Organisation die zugesagten Waren und Dienstleistungen im Rahmen einer Vereinbarung identifizieren und bestimmen, welche der Waren oder Dienstleistungen gesondert sind oder unterschiedliche Erfüllungspflichten darstellen. Zunächst sollen die zugesagten Waren und Dienstleistungen hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den zu erfüllenden Vertragsbedingungen in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen anhand der in IFRS 15 festgelegten Kriterien bewertet werden. Der Hauptfaktor ist die „Trennbarkeit“ eines Produkts oder einer Dienstleistung oder eines Pakets von Waren oder Dienstleistungen: Wenn Waren oder Dienstleistungen voneinander trennbar sind, werden die Verbindlichkeiten bei ihrer Übertragung separat für die Erkennung des Erlöses erfasst.

Theoretisch ist ein Produkt oder eine Dienstleistung in dem Fall trennbar, wenn der Käufer das Produkt oder die Dienstleistung allein oder mit anderen Ressourcen, die dem Käufer zur

Verfügung stehen, verwenden kann und die Verpflichtung der Organisation, das Produkt oder die Dienstleistung an den Käufer zu liefern, von den sonstigen Verpflichtungen nach diesem Vertrag getrennt wird.

## 3. Ermittlung des Transaktionspreises

Die Ermittlung des Transaktionspreises setzt voraus, dass dies die Höhe der Entschädigung ist, die eine Organisation als Gegenleistung für die Übertragung der zugesagten Waren oder Dienstleistungen an den Käufer erwartet, wobei die von Dritten erhaltenen Beträge (z.B. Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer) ausgenommen sind.

Der Transaktionspreis kann eine variable Vergütung bei Anwendung verschiedener Rabatte, Boni, leistungsorientierter Bedingungen und Zahlungen enthalten. Wenn der Preis einen variablen Teil der Vergütung enthält, muss das Unternehmen die Höhe der Vergütung unter Berücksichtigung des variablen Teils bewerten. Der Preis ändert sich auch im Lauf der Zeit in der Auswirkung der Geldmittel, wenn der Vertrag eine wesentliche finanzielle Komponente enthält. Die Kennwerte für die Verfügbarkeit dieser Komponente sind die Differenz zwischen der Höhe der zugesagten Vergütung und dem „monetären“ Verkaufspreis und der erwartete Zeitbereich zwischen Lieferung und Zahlung, der ein Jahr überschreitet.

Um die Höhe der Vergütung anzupassen, soll das Unternehmen einen Abzinsungssatz anwenden, der das Kreditrisiko berücksichtigen sollte. Der Abzinsungssatz ist fest und ändert sich weder bei Zinsänderungen noch in anderen Fällen.



#### Beispiel 2:

Das Unternehmen verkauft die Ausrüstung für 3.000 USD im Falle einer Vorauszahlung. Die Lieferfrist der Ware beträgt drei Jahre nach Zahlungseingang. Der Hinzuziehungssatz, unter Berücksichtigung des Kreditrisikos des Verkäufers, beträgt 6 Prozent.

Zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs:

Dt „Geldmittel“

Kt „Vertragliche Verpflichtung“ – 3.000 USD

Innerhalb von drei Jahren vor Lieferung der Ware sind Zinsaufwendungen zu erfassen:

Dt „Zinsaufwand“

Kt „Vertragliche Verpflichtung“ 3.000 –  $3.000 \times 1,06 \times 1,06 \times 1,06 = 573$  USD (zum Zeitpunkt der Lieferung).

Zum Zeitpunkt der Warenübergabe nach drei Jahren:

Dt „Verpflichtung“

Kt „Erlös“  $3.000 + 573 = 3.573$  USD

#### 4. Aufteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen im Vertrag

Der Zweck der Aufteilung des Transaktionspreises ist die Aufteilung des Transaktionspreises für jede Ausführungsverpflichtung durch die Gesellschaft in einer Höhe, die die Höhe der Entschädigung widerspiegelt, die das Unternehmen erwartet, als Gegenleistung für die Übertragung der zugesagten Waren oder Dienstleistungen an den Käufer zu erhalten.

Ein anschauliches Beispiel für den Preis eines separaten Verkaufs eines Produkts oder einer Dienstleistung ist der beobachtbare Preis, zu dem das Produkt oder die Dienstleistung vom Käufer in derselben Position und unter denselben Bedingungen gekauft wird. Wenn der Verkaufspreis der Waren nicht ermittelt und eingehalten werden kann, bestimmt das Unternehmen den Preis, indem es den Markt bewertet, die erwarteten und zukünftigen Kosten prognostiziert oder den Gesamtwert der beobachteten Preise für den separaten Verkauf anderer Waren oder Dienstleistungen, die durch den Vertrag bereitgestellt werden, vom Gesamttransaktionspreis abzieht.

#### 5. Erkennung des Erlöses, wenn (oder soweit) eine Organisation eine Leistungsverpflichtung erfüllt

In der Regel überträgt das Unternehmen die zugesagten Waren und Dienstleistungen innerhalb der bestimmten Frist an den Käufer. Der Erlös kann nur in dem Fall erfasst werden, wenn die Organisation ihre vertraglichen Verpflichtungen

erfüllt hat. Das Unternehmen soll die Kontrolle über das Produkt oder die Dienstleistung während des Zeitraums übertragen (und damit die Verpflichtung zur Ausführung erfüllt und den Erlös während des Zeitraums erfasst), wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Der Käufer erhält und nutzt gleichzeitig die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Pflicht der Organisation ergeben, während die Organisation sie ausübt;
- Bei der Erfüllung der Leistungsverpflichtung der Organisation wird der Aktivbestand erstellt oder verbessert (z.B. unvollendete Produktion), über den der Käufer die Kontrolle erlangt, wenn der Aktivbestand geschaffen oder verbessert wird.
- Die Erfüllung der Verpflichtung durch Organisation führt nicht zur Schaffung eines Aktivbestandes, den die Organisation für alternative Zwecke verwenden kann, und die Organisation hat das Recht, die Zahlung für den bis dato abgeschlossenen Teil der Vertragsarbeit zu erhalten, sofern das rechtlich geschützt ist.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Bilanzierung von Erlös nach IFRS 15 auf dieser Grundlage für viele Organisationen erheblich verändert wird. Der neue Standard wird insb. die Unternehmen betreffen, die an der Lizenzierung und dem Verkauf von Software, Telekommunikationen, Bauwesen, Vermögensverwaltung usw. beteiligt sind. Infolgedessen sollen neue Bewertungen, professionelle Ansätze und Beurteilungen gebildet und die Rechnungslegungsprozesse möglicherweise neu gestaltet werden.

#### KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Amir Nurkassymov  
Auditor  
Leiter Rödl & Partner Audit  
Kasachstan  
T +7 727 3560 655  
[amir.nurkassymov@roedl.com](mailto:amir.nurkassymov@roedl.com)

## → Unternehmensnachricht

### Eröffnung unserer neuen Niederlassung in Usbekistan

Wir freuen uns, Sie über die Eröffnung unserer Niederlassung in Taschkent, Usbekistan, informieren zu dürfen. Damit setzt Rödl & Partner seinen erfolgreichen Weg der Internationalisierung fort.

Mit Usbekistan erschließt Rödl & Partner einen weiteren Schlüsselmarkt in Zentralasien. Seit 2009 ist das Unternehmen bereits mit einem Standort in Almaty, Kasachstan, vertreten.

Leiter der Niederlassung sind Dr. Andreas Knaul, verantwortlich für Russland und Zentralasien, sowie Michael Quiring, stellv. Niederlassungsleiter Kasachstan und Usbekistan.

#### KONTAKTE FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dr. Andreas Knaul, LL.M., d.i.a.p.  
(E.N.A.)  
Rechtsanwalt, Partner  
Niederlassungsleiter Russland  
und Zentralasien  
T +7 495 9335 120  
[andreas.knaul@roedl.com](mailto:andreas.knaul@roedl.com)



Michael Quiring  
Rechtsanwalt, Partner  
stellv. Niederlassungsleiter  
Kasachstan und Usbekistan  
T +7 727 3560 655  
[michael.quiring@roedl.com](mailto:michael.quiring@roedl.com)

## Impressum

Herausgeber:  
Rödl & Partner Kasachstan  
Prospekt Dostyk 188, BZ „Kulan“, 8. Stock  
050051 Almaty  
T + 7 727 3560 655  
[www.roedl.de/kasachstan](http://www.roedl.de/kasachstan)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Michael Quiring  
[michael.quiring@roedl.com](mailto:michael.quiring@roedl.com)

Layout/Satz:  
Diana Tsoy  
[diana.tsoy@roedl.com](mailto:diana.tsoy@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.